

Liegenschaftssteuerreglement

1

AUSGANGSLAGE

Die Liegenschaftssteuer ist als sogenannte fakultative Gemeindesteuer in den Art. 258 ff. des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) geregelt. Die Lehre und die kantonale Steuerpraxis gehen davon aus, dass die Gemeinden eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage schaffen müssen, wenn sie die im kantonalen Steuerrecht vorgesehene und ausführlich geregelte Liegenschaftssteuer erheben wollen, weil öffentliche Abgaben generell einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Vor dem Inkrafttreten des kantonalen Steuergesetzes am 1. Januar 2001 kannten viele Gemeinden, darunter auch die Gemeinde Muri bei Bern, umfassende Steuerreglemente. Diese Regelungen waren aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben zu einem guten Teil überholt und wurden abgeschafft. Anstelle eines umfassenden Steuerreglements haben indes die meisten und namentlich auch die grossen Gemeinden (Bern, Köniz, Münsingen, Ostermundigen, Ittigen, Zollikofen, Belp, etc.) im Anschluss an das Inkrafttreten des StG ein Liegenschaftssteuerreglement erlassen.

Im gemeindeeigenen Recht der Gemeinde Muri bei Bern ist die Liegenschaftssteuer heute sowohl im Steuerreglement vom 10. Juni 1974 als auch in der neuen Gemeindeordnung (Art. 16 Abs. 1 Bst. d, Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Art. 35 Abs. 1 Bst. c GO) vorgesehen, aber nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Stimmberechtigten und des Parlaments erwähnt. Nach dem «Vorsichtsprinzip» sieht Art. 76 Abs. 2 GO vor, dass das Steuerreglement erst mit dem Inkrafttreten eines neuen Reglements über die Liegenschaftssteuer aufgehoben wird. In Kraft steht allerdings einzig noch Art. 2 dieses Reglements mit zuständigkeitsrechtlichen Bestimmungen, die sich neu in Art. 16 Abs. 1 Bst. d, Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Art. 35 Abs. 1 Bst. c GO finden und damit entbehrlich geworden sind.

Die erwähnten Bestimmungen der Gemeindeordnung setzen an sich bereits voraus, dass die Gemeinde eine Liegenschaftssteuer erhebt, womit ohne Anpassung der GO auf eine solche nicht verzichtet werden könnte. Es erscheint aber im Interesse der Rechtssicherheit angezeigt, diesen Grundsatz ausdrücklich in einem besonderen Reglement festzuhalten. Dazu hat namentlich auch die kantonale Steuerverwaltung geraten. Zuständig für den Erlass eines solchen Reglements ist das Parlament (Art. 35 Abs. 1 Bst. a GO). Im Falle einer Ablehnung des Liegenschaftssteuerreglements durch das Parlament, bleibt das Steuerreglement in Kraft.

Das Liegenschaftssteuerreglement kann sehr knappgehalten werden. Es muss im Wesentlichen nicht mehr als den Grundsatz enthalten, dass die Gemeinde eine solche Steuer erhebt. Der zulässige Rahmen (höchstens 1.5 Promille des amtlichen Werts) und das Verfahren (jährliche Festlegung

im Zusammenhang mit dem Beschluss über das Budget; vgl. auch Art. 16 Abs. 1 Bst. d, Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Art. 35 Abs. 1 Bst. c GO) sind abschliessend im kantonalen Steuergesetz geregelt (Art. 261 StG).

2

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Parlament daher, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Das Liegenschaftssteuerreglement wird genehmigt und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 17. August 2026

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Jan Köbeli Corina Bühler